



Geschäftsordnung für den Beirat der ABS gGmbH

<i>Einbringer/in</i> 06 Beteiligungsmanagement und Controlling	<i>Datum</i> 07.04.2020
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat	Beratung	15.04.2020	N
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Beratung	08.06.2020	Ö
Hauptausschuss	Beschlussfassung	22.06.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt der Geschäftsordnung für den Beirat der ABS - Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH ABS gGmbH gemäß Anlage zu und ermächtigt den Oberbürgermeister zu einer entsprechenden Stimmabgabe für die Stadt in der Gesellschafterversammlung.

Sachdarstellung

Nach Neufassung des Gesellschaftsvertrages 2017 und nochmaliger Anpassung 2019 ist als beratendes Gremium wiederum die Einrichtung eines Beirates vorgesehen (§ 11).

Gesellschafter der ABS gGmbH sind

die Universitäts- und Hansestadt Greifswald	87,8 %
die Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald	12,2 %.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, die Förderung der Volks- und Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen § 53 Abs. 1 und 2 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber zu betreuenden Personen, die aufgrund gesetzlicher Voraussetzungen Weiterbildungs-, Fortbildungs- oder Arbeitsfördermaßnahmen zur Verbesserung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Versetzung in den Ruhestand in Anspruch nehmen können;
- die Vorbereitung von arbeitsmarktlich zweckmäßigen Auffang-, Eingliederungs- und Anpassungsqualifizierungsmaßnahmen sowie deren Durchführung in eigener Trägerschaft;

- die Beratung und Unterstützung von Dritten bei der Planung und Durchführung derartiger Maßnahmen;
- die Unterstützung der notwendigen beruflichen Anpassungsprozesse zur Entwicklung bzw. Verbesserung der regionalen Fachkräftepotentiale für betriebliche Neuansiedlungen, Betriebsgründungen;
- die Schaffung von Eingliederungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für
 - a) junge Facharbeiter, die unmittelbar nach Abschluss ihrer Berufsausbildung nicht in ein betriebliches Anschlussarbeitsverhältnis übernommen werden können,
 - b) ältere Arbeitnehmer ab dem 50. Lebensjahr zur Überbrückung der Zeit der Beschäftigungslosigkeit oder bis zum Bezug des Altersruhegeldes,
 - c) Arbeitnehmer sowie insbesondere Alleinerziehende zur Sicherung ihrer materiellen Existenzgrundlagen,
 - d) Arbeitnehmer, die als schwervermittelbar im Sinne des Sozialgesetzbuches II und III gelten,
 - e) sowie für Arbeitnehmer aus weiteren Beschäftigungsbereichen.
- die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Ziel der Unterstützung der kulturellen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Bildung, insbesondere der von Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen und Erwachsenen.

Für den Beirat muss eine Geschäftsordnung durch die Gesellschafterversammlung erlassen werden, die Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungsablauf regelt.

Ein fachlicher Beirat unterscheidet sich von einem Aufsichtsrat oder einem anderem Gesellschaftsorgan in der GmbH. Er ist auch kein bürgerschaftliches Gremium und nicht vergleichbar mit einem Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes.

Ein Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion und hat keine Entscheidungs- und Budgetbefugnisse und keine Kontrollfunktionen, sondern beschränkt sich auf Beratungen und Empfehlungen in fachlicher Hinsicht. Er soll insbesondere die Geschäftsführung und die Gesellschafter bei der Umsetzung des Gesellschaftszweckes unterstützen sowie entsprechende Entscheidungshilfen geben.

Insbesondere können mit dem Beirat Fragestellungen der täglichen Unternehmenspraxis, des operativen Bereiches oder auch spezielle Themen/Projekte sowie die strategische Ausrichtung der Gesellschaft erörtert werden.

Anders als bei gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollgremien gibt es für den Beirat keine gesetzliche Normierung und grundsätzlich keine paritätische Besetzung nach KV M-V. Die mögliche Besetzung mit Vertretern bestimmter Interessengruppen, Institutionen oder anderer Unternehmen als Impulsgeber oder Netzwerkpartner und die Nutzung externen Sachverständigen kann zusätzliches Wissen in die Gesellschaft bringen.

Der Beirat der ABS g GmbH soll grundsätzlich in gleicher Weise wie vorher besetzt werden.

Weil die Gesellschaft mit einige Maßnahmen und Projekten auch im Landkreis Vorpommern-Greifswald tätig ist, soll in Abstimmung mit dem Landrat auch der Landkreis mit einem Mitglied im Beirat vertreten sein.

Die Bürgerschaft hat das Vorschlags- und Entsendungsrecht für 5 Personen. Es gibt keine Stellvertreter. Für die von der Bürgerschaft entsandten Mitglieder wird die Amtsdauer auf die Dauer der Kommunalwahlperiode festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	nein	
Finanzhaushalt	nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Anlage/n

1 Geschäftsordnung_Beirat_ABS öffentlich

Geschäftsordnung für den Beirat der ABS-Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS gGmbH)

Präambel

Auf Grundlage des § 7 des Gesellschaftsvertrages wird zur Unterstützung der Arbeit der ABS gGmbH ein Beirat gebildet. Der Beirat bildet ein integratives und verbindendes Element hinsichtlich der Zielsetzung der Gesellschaft.

§ 1 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat übt eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber der Geschäftsführung und den Gesellschaftern in allen fachlichen Belangen und Fragen, die sich bei der Umsetzung des Gesellschaftszweckes und der Zielsetzung der Gesellschaft ergeben, aus.
- (2) Hierzu soll er insbesondere:
 - der Geschäftsführung in operativen und strategischen Fragen beratend zur Seite stehen und der Unternehmensausrichtung und -entwicklung Impulse geben;
 - die Wahrnehmung und das Ansehen der Gesellschaft nach außen stärken;
 - den Dialog mit Wirtschaft, Verwaltung, Vereinen, Verbänden und Politik fördern.
- (3) Der Beirat besitzt keine entscheidende oder beschlussfassende Funktion. Er hat insbesondere kein Budgetrecht. Die Mitglieder sind bei ihren Anregungen und Empfehlungen an die Grundsatzentscheidungen der Gesellschafter gebunden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 8 Mitgliedern.

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat das Vorschlags- und Entsendungsrecht für bis zu 5 Mitglieder.

Vorschlagsberechtigt und entsendeberechtigt für jeweils ein Mitglied sind

- die Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald als weiterer Gesellschafter
 - die Institution, die für die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bezüglich der Genehmigung, Kontrolle und Finanzierung verantwortlich ist,
 - der Landkreis Vorpommern-Greifswald.
- (2) Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung in der Wirtschaft oder im öffentlichen Leben für das Beiratsamt besonders geeignet erscheinen. Sie sollen über Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen und hinreichend unabhängig sein.
 - (3) Beiratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse der ABS gGmbH verpflichtet. Die

Mitglieder des Beirates haben regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Sie sollen sich loyal gegenüber dem Unternehmen verhalten.

§ 3

Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder

- (1) Die Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Amtsdauer jener Beiratsmitglieder, die durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsandt werden, entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (3) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit unter Angabe von Gründen niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ein entsandtes Beiratsmitglied kann jederzeit von dem vorschlagsberechtigten Gremium, dem das Entsendungsrecht zusteht, zurückgezogen werden.
- (5) Die Zurückziehung oder die Niederlegung des Amtes erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsführung der ABS gGmbH.
- (6) Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafterversammlung ist aus wichtigem Grunde möglich.

§ 4

Vorsitz des Beirats

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Beirats führt ein Mitglied, das durch den Beirat aus dem Kreis der von der Bürgerschaft entsandten Personen gewählt wird. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ebenfalls den/die Stellvertreter/in, die/der im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden deren/dessen Aufgaben übernimmt.
- (2) Die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Beirats. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet.
Die Funktionen der/s Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters enden mit dem Ablauf der Kommunalwahlperiode, Abberufung des Beiratsmitglieds durch die Gesellschafterversammlung, Amtsniederlegung oder Ausscheiden aus dem Beirat.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl für die/den Ausgeschiedene/n vorzunehmen.

§ 5

Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat und hält regelmäßigen Kontakt zur Geschäftsführung.

- (2) Sie/er lädt gemeinsam mit der Geschäftsführung den Beirat zu seinen Sitzungen ein und bereitet diese gemeinsam mit der Geschäftsführung vor.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen, gibt Erklärungen für den Beirat ab und nimmt Erklärungen an den Beirat an.
- (4) Ist die/der Vorsitzende verhindert, übernimmt seine/ihre Stellvertreter/in die Aufgaben.

§ 6 Sitzungsorganisation und -durchführung

- (1) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen finden statt, wenn die Belange der Gesellschaft dies erfordern. Die Sitzungen des Beirats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, in der Einladung zu bestimmenden, Tagungsort statt.
- (2) Über die Einberufung des Beirats entscheidet die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch die Geschäftsführung zu laden. Die Ladung soll den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Die Gesellschaftervertreter der ABS gGmbH werden ebenfalls zu den Beiratssitzungen eingeladen. Sie haben Teilnahme- und Rederecht.
- (5) Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt und verpflichtet.
- (6) Zu einzelnen Themen der Beiratssitzungen können fachkundige Berater und Gäste eingeladen werden.
- (7) Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat und seinen Mitgliedern in dessen Sitzungen alle gewünschten Auskünfte zu den Belangen der Gesellschaft und berichtet über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die für die Arbeit des Beirats von Interesse und Nutzen sein können. Sie berichtet dem Beirat im Vorfeld oder in den Sitzungen über die beabsichtigten geschäftspolitischen Fragen und beschäftigungspolitischen Maßnahmen; insbesondere über den Stand der Planung und Durchführung der Maßnahmen.
- (8) Sofern der Beirat Empfehlungen und Anregungen ausspricht, gibt er diese mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ab.
- (9) Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Sitzungsleitenden sowie der/dem Protokollantin/en, der von der Gesellschaft gestellt wird, zu unterzeichnen ist. Sie muss den Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen und deren Ergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist einschließlich etwaiger Anlagen allen Mitgliedern des Beirats und den Gesellschaftern spätestens innerhalb eines Monats zu übermitteln.

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1) Die Beiratsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung.
- (2) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (3) Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, während der Amtsdauer und nach deren Ablauf gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Jedes Beiratsmitglied hat Unterlagen, die es in dieser Eigenschaft erhält, spätestens nach Ablauf seiner Amtsdauer der Gesellschaft zu übergeben.

§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.
- (1) Sie gilt auf unbestimmte Zeit bis zur Änderung bzw. bis zum Widerruf durch die Gesellschafterversammlung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und können jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden.

Greifswald, den 2020

Dr. Stefan Fassbinder
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der ABS gGmbH